



20-237 F1.3.2
Zweckverband Sportanlage Dürrbach
Genehmigung Statutenrevision
Antrag und Weisung an den Gemeinderat

Ausgangslage

Die Politischen Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen bilden unter dem Namen "Zweckverband Sportanlage Dürrbach" einen Zweckverband gemäss § 73 des Gemeindegesetzes (GG) mit Sitz in Dübendorf.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushaltes. Die Einführung eines eigenen Haushaltes bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Dazu ist eine Revision der Statuten notwendig.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG von den Stimmberechtigten beider beteiligten an der Urne beschlossen werden. Danach muss die Rechtskraft dieser Urnenbeschlüsse und in der Folge die Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat (Behandlungsdauer zwei bis drei Monate) abgewartet werden. Ein unterjähriges Inkrafttreten der Statuten ist aufgrund der zwingend gleichzeitigen Einführung des eigenen Haushaltes nicht zulässig.

Diese Statutenrevision bildet unter anderem auch die Grundlage für die Umsetzung des Bauvorhabens "Sportzentrum Zürich" in der Sportanlage Dürrbach. Ziel ist es, die beiden Urnenabstimmungen im 1. Halbjahr 2021 zeitgleich durchzuführen. Unter Berücksichtigung dessen, scheint die Inkraftsetzung der neuen Statuten per 1. Januar 2022 angezeigt.

Erwägungen

Wesentliche Statutenänderungen

Die wesentlichste Neuerung in vorliegendem Zusammenhang ist die Einführung eines eigenen Haushaltes bei allen Zweckverbänden. Das Gemeindeamt hat zudem Musterstatuten erarbeitet, welche die Anforderungen des übergeordneten Rechts umsetzen. Die revidierten Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach orientieren sich vollumfänglich an diesen Musterstatuten. Auch wurden die revidierten Statuten einer Vorprüfung durch das Gemeindeamt unterzogen. In der vorliegenden Fassung, welche sämtliche Empfehlungen des Gemeindeamtes berücksichtigt, ist daher davon auszugehen, dass die Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt werden.

Nachstehend wird davon abgesehen, sämtliche Artikel der revidierten Zweckverbandsstatuten zu erläutern. Die meisten Änderungen betreffen Aktualisierungen und Anpassungen aufgrund der Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes. Es kann dazu auf die Kommentierungen in den Musterstatuten des Gemeindeamtes bei den Auflageakten des Gemeindeamtes verwiesen werden. Speziell hinzuweisen ist hingegen auf die Bestimmungen in den Statuten, welche die Grundlage für die Betriebsführung der Sportanlage Dürrbach durch die Sportzentrum Dürrbach AG bilden:

Bemerkungen zu Art. 2 Zweck und Ausgliederung der Betriebsführung

Der Zweckverband bezweckt unverändert die Sicherstellung des Betriebs verschiedener Sportanlagen im Gebiet „Wechselwisen“. Die zivilrechtlichen Bau- und Nutzungsrechte des Zweckverbandes an den Sportanlagen richten sich nach dem für die betreffenden Grundstücke abgeschlossenen Bau-



rechtsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Grundeigentümerin und dem Zweckverband als Baurechtsberechtigtem (Art. 2 Abs. 1 revidierte Statuten).

In Abs. 2 von Art. 2 der revidierten Statuten wird nunmehr ausdrücklich verankert, dass der Zweckverband die Betriebsführung für die Sportanlage auf eine Aktiengesellschaft, an der er selber nicht beteiligt ist, überträgt. Diese Aktiengesellschaft wird verpflichtet, den Betrieb und die Verwaltung der Sportanlage gegen einen jährlichen Betriebsbeitrag wahrzunehmen. Die Aufsicht über die recht- und zweckmässige Aufgabenerfüllung verbleibt beim Zweckverband. Die Einzelheiten der Übertragung der Betriebsführung für die Sportanlage beschliesst der Zweckverband in einer separaten Leistungsvereinbarung mit der Aktiengesellschaft (Art. 2 Abs. 3 revidierte Statuten).

Die Ausgliederung der Betriebsführung für die Sportanlage Dürrbach beruht damit auf einer eindeutigen Rechtsgrundlage in den Verbandsstatuten. Durch die Regelung der Einzelheiten der Betriebsführung in einer separaten Leistungsvereinbarung wird zudem sichergestellt, dass das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Träbergemeinden gegenüber der Sportzentrum Dürrbach AG als zukünftige Betreiberin der Sportanlage Dürrbach flexibel den Bedürfnissen angepasst werden kann. Aufgrund der in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen jährlichen Betriebsbeiträge an die Sportzentrum Dürrbach AG (hinten Ziffer 4.2) bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung der Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Bemerkungen zu Art. 12 Zuständigkeit und Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten des Zweckverbands gemäss den Verbandsstatuten bleiben unverändert (vgl. Art. 12 revidierte Statuten). Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes beschliessen zudem neu an der Urne über die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband und die Auflösung des Zweckverbands (vgl. Art. 14 revidierte Statuten). Das Erfordernis dieser Urnenabstimmungen ist eine Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes.

Die Stimmberechtigten des Zweckverbands haben neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000 zu genehmigen. Aufgrund der in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen jährlichen Betriebsbeiträge an die Sportzentrum Dürrbach AG (hinten Ziffer 4.2) bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung der Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Bemerkungen zu Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Kompetenz der Gemeindevorstände zur Festlegung der Gebühren für die Dienstleistungen und Inanspruchnahme der Einrichtungen sowie zur Genehmigung von Benützungsvereinbarungen (vgl. Art. 17 Ziff. 6 und 7 bisherige Statuten) fällt weg. Diese Befugnis wird dem Verbandsvorstand übertragen (vgl. Art. 20 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 revidierte Statuten).

Neu ist zudem die Finanzkompetenz für die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens in den Statuten festzulegen (vgl. Art. 15 Ziff. 2 und 3 revidierte Statuten).

Bemerkungen zu Art. 20 Allgemeine Befugnisse des Verbandsvorstands

Der Verbandsvorstand ist namentlich zuständig für die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und Inanspruchnahme der Einrichtungen des Zweckverbands nach Massgabe des Gebührenreglements der Sitzgemeinde (Art. 20 Abs. 1 Ziff. 6 revidierte Statuten). Ebenso ist der Verbandsvorstand zuständig für die Genehmigung von Benützungsvereinbarungen (Art. 20 Abs. 1 Ziff. 7 revidierte



Statuten. Nach bisherigem Recht waren hierfür die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zuständig (vgl. Art. 17 Ziff. 6 und 7 bisherige Statuten).

Bemerkungen zu Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

Der Kostenverteiler für die nicht durch Einnahmen gedeckte Betriebskosten des Zweckverbandes durch die Trägergemeinden bleibt unverändert.

Bemerkungen zu Art. 36 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband ist nach neuem Recht vermögensfähig. Er kann daher seine Investitionen auch über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Bestimmung zur Leistung gemeinsamer Darlehen durch die Verbandsgemeinden entspricht der Mustervorlage des Gemeindeamtes.

Bemerkungen zu Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse und Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

Da der Zweckverband vermögensfähig ist, bestimmen sich die Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse der Verbandsgemeinden aufgrund der in den Zweckverband eingebrachten Werte. Die bisherigen Investitionsbeiträge sind entsprechend nach Massgabe von Art. 43 revidierte Statuten umzuwandeln. Die Vermögenswerte des Zweckverbandes wurden bislang in den Rechnungen der Verbandsgemeinden geführt. Dieses Vorgehen entspricht der Mustervorlage des Gemeindeamtes.

Für detaillierte Angaben zu den totalrevidierten Verbandsstatuten wird auf die Synopse bei den Auflageakten verwiesen.

Dringlichkeit

Die zeitliche Gebundenheit des Geschäfts ist einerseits durch die kantonalen Vorgaben gegeben, wonach die Statuten aller Zweckverbände gestützt auf das per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte neue Gemeindegesetz bis spätestens 1. Januar 2022 totalrevidiert sein müssen. Andererseits besteht eine Verbindung zum Geschäft "Sportzentrum Zürich", da in den neuen Zweckverbandsstatuten die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die Betriebsführung der Sportanlage Dürrbach an eine Aktiengesellschaft übertragen werden kann, an der er selber nicht beteiligt ist.

Antrag Betriebskommission Zweckverband Sportanlage Dürrbach

Mit Zirkularbeschluss 20 vom 17. Juni 2020 hat die Betriebskommission des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach den totalrevidierten Verbandsstatuten (Version vom 15. Juni 2020) zugestimmt und den Verbandsgemeinden beantragt, diese im Rahmen der Urnenabstimmung zum Projekt Sportzentrum Zürich der Urnenabstimmung zum Entscheid vorzulegen.



Beschluss

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, den vorliegenden totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach zuhanden der Urnenabstimmung zuzustimmen.
2. Die Weisung Nr. 50/2020 wird genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat durch Weisung
- Stadtpräsident
- Sicherheitsvorstand
- Stadtschreiber (Anordnung Urnenabstimmung)
- Sekretariat Zweckverband Betriebskommission Sportanlage Dürrbach
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber